

REMIXVERTRAG

abgeschlossen am unten bezeichneten Tage zwischen

Name/Firma:

Adresse:

Telefonnummer:

E-Mail Adresse:

Kontoverbindung:

im Folgenden kurz „Label“ genannt, einerseits, und dem Produzenten

Name/Firma:

Adresse:

Telefonnummer:

E-Mail Adresse:

im Folgenden kurz „Produzent“ genannt, andererseits, wie folgt:

1. Vertragsgegenstand

1.1

Das Label beauftragt den Produzenten, den Titel: in der Dauer von Minuten zu remixen.

1.2

Das Label wird dem Produzenten zu diesem Zweck die Originalaufnahme des Titels zur Verfügung stellen. Das Label garantiert, das Rechteclearing vorgenommen zu haben und über sämtlichen Rechte zur Bearbeitung der Aufnahmen und des Werkes durch den Produzenten sowie zur Remix-Verwertung zu verfügen.

1.3

Der Titel des Remixes wird wie folgt lauten:

Die Credits des Produzenten werden wie folgt lauten:

2. Produktion

2.1

Der Remix wird im Studio des Produzenten und unter dessen organisatorischer Leitung hergestellt.

2.2

Den Produzenten trifft die Pflicht, sich sämtliche zur Verwertung der Tonaufnahmen erforderlichen Rechte der Mitwirkenden zu sichern. Das Label empfiehlt den Einsatz von Künstlerquittungen. Verwendet der Produzent bei der Produktion Samples, so hat er die diesbezüglichen Rechte auf eigene Kosten beizuschaffen.

2.3

Der Remixe ist bis zur Ablieferung des technisch und künstlerisch einwandfreien Masterbandes vom Produzenten persönlich herzustellen. Der späteste Ablieferungstermin ist der

2.4

Der Produzent verpflichtet sich, ohne besondere Vergütung den Remix, dessen Abmischung und das Mastering so oft zu wiederholen, bis eine einwandfreie und veröffentlichungsfähige Qualität hergestellt ist.

2.5

Das Label ist Tonträgerhersteller im Sinne des Urheberrechtsgesetzes; ihm kommen daher die Leistungsschutzrechte an der Produktion zu.

3. Rechteeinräumung

3.1

Der Produzent überträgt dem Label für die Dauer der gesetzlichen Schutzfrist die ausschließlichen, weltweiten und übertragbaren Rechte zur umfassenden Verwertung der Vertragsaufnahmen. Das Label nimmt die Rechteübertragung an.

3.2

Die umfassende Rechteübertragung beinhaltet insbesondere

- die Leistungsschutzrechte und sonstigen Rechte aller ausübenden Künstler;
- die Leistungsschutzrechte des Produzenten, soweit sie entgegen der ausdrücklichen Regelung in Punkt 2.5 beim Produzenten entstanden sein sollten;

- die Leistungsschutzrechte des Produzenten, soweit sie bei ihm als ausübenden Künstler entstanden sein sollten;
- allfällige Urheberrechte, soweit der Produzent selbst gestaltend und mit Werkhöhe in die Werkstruktur eingegriffen oder das Werk bearbeitet hat;
- das Recht, einzelne oder alle Vertragsaufnahmen in welcher Zusammensetzung auch immer, beispielsweise im Rahmen einer Compilation, zu verwerten;
- das Recht, die Vertragsaufnahmen zu bearbeiten, insbesondere zu kürzen, neuerlich zu remixen oder zu sampeln sowie in Verbindung mit einem Film oder einer Werbung für Produkte und Dienstleistungen Dritter (Fremdwerbung) zu verwerten;
- das Recht zum Electronic Merchandising, insbesondere im Zusammenhang mit Klingeltönen und anderen Auswertungsformen über Telekommunikationsgeräte.

3.3

Die umfassende Rechteübertragung umfasst insbesondere folgende Verwertungsarten:

- Vervielfältigung in jeder Konfiguration und Verbreitung, beispielsweise Herstellung von CDs, DVDs, Schallplatten und deren Verkauf;
- Vermietung und Verleihung;
- Sendung, insbesondere online, terrestrisch, über Satellit oder Kabel, analog oder digital, in Radio und Fernsehen, Stream;
- öffentliche Darbietung und
- umfassende Online-Verwertung.

3.4

Das Eigentum an den Tonaufnahmen und den zugrunde liegenden Daten steht dem Label zu. Den Produzenten trifft die Pflicht, die Daten vor Verlust und Zerstörung zu sichern. Auf Verlangen des Labels hat der Produzent sämtliche Daten herauszugeben und danach zu löschen.

3.5

Das Label ist berechtigt, Vertragsrechte ganz oder teilweise zu übertragen. Das Label ist weiters berechtigt, Unterlizenzen zu vergeben.

4. Exklusivität

Der Produzent garantiert, die den Vertragsaufnahmen zugrunde liegenden Werke – in welcher Fassung auch immer – für die Dauer von fünf Jahren ab Veröffentlichung nicht neu aufzunehmen, zu re-

mixen und zu verwerten (Titelexklusivität). Zur Absicherung der Exklusivität räumt der Produzent bereits jetzt dem Label die Rechte an jenen Aufnahmen ein, die unter Verletzung der Exklusivitätspflichtung entstehen. Das Label nimmt die Rechteübertragung an.

5. Verwertung

Die Entscheidung, ob und in welcher Art und Weise sowie in welchem Umfang die Vertragsaufnahmen ausgewertet werden, trifft das Label alleine.

6. Beteiligungen

Alternative 1: 6.1 Pauschalhonorar

Der Produzent erhält für seine Leistungen ein Pauschalhonorar von netto € XX.

Das Pauschalhonorar ist zu einem Drittel nach Beauftragung, zu einem weiteren Drittel nach Fertigstellung des Remixes und letztendlich nach Abnahme des qualitativ einwandfreien Masterbandes zu Zahlung fällig.

Alternative 2: 6.2 Tonträger - Fixbeteiligung

Für jede abzurechnende Tonträgereinheit erhält der Produzent einen Fixbetrag von € XX (Longplay-Album) bzw. € XX (Single).

Abzurechnen sind 100% der verkauften, bezahlten und nicht retournierten Tonträger. Ausgenommen sind Retourenreserven im Umfang von 20%. Befinden sich auf einem Tonträger nicht ausschließlich vertragsgegenständliche Tonaufnahmen, so errechnet sich der Fixbetrag titelanteilig.

Alternative 3: 6.1 Tonträger - Umsatzbeteiligung

Für jede abzurechnende Tonträgereinheit erhält der Produzent nachstehende Beteiligung:

XX % des Händlerabgabepreises für jede Album-Tonträgereinheit

XX % des Händlerabgabepreises für jede Single-Tonträgereinheit

Händlerabgabepreis (HAP) ist der vom Label für die Abgabe des Tonträgers an den Einzelhandel in der jeweils gültigen Preisliste zugrunde gelegte Preis abzüglich Verkaufs- und Umsatzsteuern. Der HAP beträgt anfänglich: € XX. Eine anfängliche Abweichung beim HAP vom Labelstandard bedarf der Zustimmung des Produzenten.

Abzurechnen sind 100% der verkauften, bezahlten und nicht retournierten Tonträger. Ausgenommen sind Retourenreserven im Umfang von 20%. Befinden sich auf einem Tonträger nicht ausschließlich vertragsgegenständliche Tonaufnahmen, so errechnet sich die Beteiligung titelanteilig.

6.2 Online

An den Nettoeinnahmen (Einnahmen abzüglich Umsatzsteuer) aus dem unkörperlichen Verkauf von Tonträgern steht dem Produzenten eine Beteiligung von XX% zu.

6.3 Lizenzierungen

Zusätzlich erhält der Produzent:

XX % der Nettoeinnahmen aus einer Sublizenzvergabe

XX % der Nettoeinnahmen aus der Vermarktung von Musikvideos

XX % der Nettoeinnahmen aus Werbe- oder Filmeinnahmen

6.4

Das Label rechnet mit dem Produzenten jeweils innerhalb von 1 Monat nach Ende eines jeden Kalenderhalbjahres ab. Die Auszahlung der Beteiligung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach ordnungsgemäßer Rechnungslegung durch den Produzenten, gegebenenfalls zuzüglich der Umsatzsteuer. Sofern mehrere Personen als Produzent auftreten, tritt die schuldbefreiende Wirkung gegenüber jedem Einzelnen durch Überweisung der Beteiligung auf das bekannt gegebene Konto ein. Bei einem Auszahlungsbetrag von unter € 2,-- kann die Auszahlung unterbleiben und wird der Auszahlungsbetrag auf das nächste Jahr weitergerollt. Im darauffolgenden Jahr hat jedenfalls eine Auszahlung stattzufinden.

6.5

Der Produzent hat das Recht, die den Abrechnungen zugrunde liegenden Unterlagen des Labels selbst oder durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Parteienvertreter (Rechtsanwalt oder Wirtschaftstreuhänder) überprüfen zu lassen. Ergibt die Überprüfung bei nur einer einzigen Abrechnung von mehr als 3%, zumindest aber € 100,00, zu Ungunsten des Produzenten, so trägt das Label die Kosten der Überprüfung, ansonsten der Produzent.

7. Rechteverfolgung

Der Produzent wird das Label bei gerichtlicher oder außergerichtlicher Geltendmachung der erworbenen Rechte durch Rat und Tat unterstützen, insbesondere die notwendigen Originaldokumente zur Verfügung stellen, und, wenn erforderlich, notwendig werdende Abtretungen von Rechten an das Label vornehmen bzw. deren Vornahme veranlassen. Das Label ist berechtigt, aber nicht ver-

pflichtet, Verstöße Dritter gegen die Vertragsrechte im eigenen Namen und auf eigene Kosten zu verfolgen.

8. Sonstiges

9.1

Für alle im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag entstehenden Streitigkeiten, einschließlich der Vor- und Nachwirkungen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des für (Ort) sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart. Erfüllungsort ist in (Ort)

9.2

Es gilt materielles österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

9.3

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

9.4

Der gegenständliche Vertrag regelt die Vertragsbeziehungen der Vertragsparteien abschließend. Mündliche Nebenabreden verlieren mit Unterfertigung des gegenständlichen Vertrages ihre Wirksamkeit.

9.5

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für ein Abgehen von dem Schriftformerfordernis. Erklärungen per E-Mail oder Telefax entsprechen der Schriftform.

9.6

Soweit in diesem Vertrag auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.